

Sozialministeriumservice-Zentrale
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Per E-Mail: post@sozialministeriumservice.at

BMSGPK - IV/A/7 (Bundesbehindertengesetz,
Behinderteneinstellung Förderungen der
Wohlfahrtsträger)

Mag. Alexander Braun
gf. Abteilungsleiter

Alexander.Braun@sozialministerium.at
+43 1 711 00-863237
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.199.617

BBG-Durchführung

1. Erlass COVID-19; Vorgangsweise betreffend befristeter Bescheide gemäß BEinstG und BBG

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung COVID-19, wurden bereits die persönlichen Begutachtungen des Ärztlichen Dienstes in den Landesstellen bis auf Weiteres eingestellt. Hinsichtlich der Vorgangsweise in den kommenden Monaten wird aus aktuellem Anlass Folgendes verfügt:

1) Fristberechnung 2. COVID-19-Gesetz (BGBl. NR. I 16/2020)

Das 2. COVID-19-Gesetz ist mit 22.03.2020 in Kraft getreten. Alle Fristen für anhängige Verfahren, die bis zum 22.03.2020 noch nicht abgeschlossen sind, werden unterbrochen. Die Frist beginnt mit 01.05.2020 neu zu laufen.

Alle Fristen, deren fristauslösenden Ereignisse (z.B. Antragstellungen) in den Zeitraum ab dem 23.03.2020 fallen, werden ebenfalls unterbrochen und beginnen mit 01.05.2020 neu zu laufen.

Vor diesem Hintergrund sind Anträge, Beschwerden und weitere verfahrensrechtliche Schritte, wie etwa Ermittlungsverfahren, weiterhin durchzuführen, da nicht das Verfahren selbst, sondern nur die (verfahrensrechtlichen) Fristen unterbrochen sind.

Kann ein Ermittlungsverfahren im Sinne der Antragstellung positiv abgeschlossen werden, ist ein positiver Bescheid zu erlassen.

Ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens antragsbezogen vorläufig negativ, ist die Partei grundsätzlich ab 01.05.2020 vom vorläufigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren (Erlassung Parteiengehör).

Sollte aufgrund der Pandemie eine weitere Unterbrechung von Verfahrensfristen seitens des Parlaments bzw. im Wege von Verordnungen beschlossen werden, ist diese Vorgangsweise entsprechend dieser neuen Fristen anzupassen.

2) Vorgangsweise befristete Bescheide bis 31.05.2020 (Behindertenpass, Parkausweise § 29b StvO, Feststellungsbescheide)

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Nach ho. Rechtsansicht ist eine amtswegige Abänderung zulässig, sofern durch die Erlassung des neuen Bescheides die Partei günstiger gestellt werden soll. Bei einer amtswegigen Verlängerung derzeit befristeter Bescheide respektive Ausweise ist davon auszugehen, dass die Partei günstiger gestellt wird.

Es sind daher unverzüglich alle befristeten Bescheide bzw. Ausweise, deren Fristende in den Zeitraum bis inklusive 31.05.2020 fallen, beginnend mit Fristende 16.03.2020 um 8 Monate amtswegig zu verlängern.

Daraus ergibt sich, dass, wenn das Fristende in den Zeitraum bis 31.03.2020 fällt, der Bescheid bzw. Ausweis bis 30.11.2020, in den Zeitraum bis 30.04.2020 fällt bis 31.12.2020 und in den Zeitraum bis 31.05.2020 fällt bis 31.01.2021 zu verlängern ist.

Ist bereits ein Neuantrag eingebracht worden respektive ein Verfahren anhängig, ist dieses weiterzuführen, bis das Ermittlungsergebnis des Verfahrens vorliegt. Kann das Verfahren antragsbezogen positiv abgeschlossen werden, ist der positive Bescheid zu erlassen. Diesfalls derogiert der antragsabsprechende Bescheid den amtswegig erlassenen Bescheid.

Kommt das Ermittlungsverfahren zu einem negativen Ergebnis, ist – wie schon oben ausgeführt - Parteiengehör zu gewähren. Die Verständigung der Partei ab 01.05.2020 ist

jedoch davon abhängig zu machen, ob – unter Berücksichtigung der Gesamtsituation zu COVID-19 – seitens der Partei ein weiteres Vorbringen, wie etwa die Beibringung ergänzender Gutachten, faktisch möglich ist.

3) Automatische Verständigung betreffend Fristende an betroffene Adressatinnen bzw. Adressaten

Vor dem Hintergrund, dass im Sinne der Servicierung betroffene Menschen mit Behinderungen bereits 5 Monate vor Ablauf der Befristung informiert werden, soll – zur Vermeidung von Missverständnissen bzw. Unsicherheiten – diese Verständigung bis auf weiteres nicht mehr an die betroffenen Adressatinnen und Adressaten versendet werden.

Personen, die bereits eine Verständigung erhalten haben, wären mit gesondertem Schreiben darauf hinzuweisen, dass an einer entsprechenden (Übergangs-)Lösung gearbeitet wird, jedoch sichergestellt werden soll, dass keine Nachteile mangels Durchführung eines Ermittlungsverfahrens entstehen sollen.

Seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind umgehend alle erforderlichen administrativen Adaptierungen auf Grundlage dieses Erlasses zu treffen.

Die Oberbehörde ist jeweils am 15. und 30. bzw. 31. eines Monats beginnend mit 31.03.2020 über den Stand der anhängigen respektive offenen Verfahren zu informieren. Die Verfahren betreffend „Verlängerung“ von befristeten Bescheiden bzw. Ausweisen sind gesondert zu kennzeichnen.

Zudem sind die Landesstellen nachweislich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sollten auf Grundlage dieses Erlasses Amtsverfügungen erlassen werden, sind diese der Oberbehörde vor Erlassung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

25. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Alexander Braun

Elektronisch gefertigt

